

## **Bauleitplanung der Stadt Seßlach**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### **„Sondergebiet für Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“**

Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan **„Sondergebiet für Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“** nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Seßlach, den 04.01.2022

gez.

Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister